

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Technik	19.02.2015	Kenntnisnahme

TOP 9	Wildpflanzenkulturen - Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 23.10.2014	Sachvortrag: Steger, Iris
-------	---	------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

II.

Die CDU-Fraktion hat im Oktober 2014 beantragt, darüber zu berichten wie der Anbau von Wildpflanzen gefördert werden kann und hat dazu 5 Fragen gestellt:

1. Sind Wildpflanzenkulturen „ökopunktefähig“, welche Voraussetzungen müssen die Grundstückseigentümer hier erfüllen und welches Potential wird hier gesehen?
2. Wenn „nein“, welche Punkte sprechen derzeit dagegen und wie können diese Mängel behoben werden?
3. Können Wildpflanzenkulturen als Ausgleichsflächen anerkannt werden, welche Voraussetzungen müssen Grundstückseigentümer hier erfüllen?
4. Wenn „nein“, welche Punkte sprechen derzeit dagegen und wie können diese Mängel behoben werden?
5. Wie unterstützt der Landkreis die hierfür evtl. notwendigen Recherche-, Untersuchungs- und Dokumentationsarbeiten?

II. Sachverhalt

Zu Fragen 1. und 2.:

Die Frage der „Ökopunktefähigkeit“ kann positiv beantwortet werden, wenn die

Voraussetzungen der Ökokontoverordnung gegeben sind. Danach müssen Maßnahmen die anerkannt werden sollen, freiwillig und auf der Basis einer naturschutzfachlichen Konzeption durchgeführt werden, einem Katalog von bestimmten zulässigen Maßnahmen entsprechen und sie müssen bestimmte formale Faktoren erfüllen, u.a. die dauerhafte Sicherung über einen Grundbucheintrag. Zur Abklärung haben wir bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz LUBW in Karlsruhe und beim MLR nachgefragt. Außerdem haben wir Kontakt zu Kollegen in anderen Landkreisen aufgenommen, um die dortige Praxis abzufragen.

Im Ergebnis sind wir auf breite Skepsis hinsichtlich der Ökopunktefähigkeit von Blütmischungen gestoßen. Insbesondere wurde auf 2 „Knackpunkte“ hingewiesen die erfüllt sein müssen und u.U. Probleme bereiten können.

- a. Der Aufwertung von Offenlandbiotopen als Ökokonto-Maßnahme (Wirkungsbereiche ‚Verbesserung der Biotopqualität‘ und ‚Schaffung höherwertiger Biotoptypen‘ nach § 2 Abs. 1 ÖKVO) muss eine naturschutzfachliche Planung zugrunde liegen. Auch wenn ‚bunte Ansaatmischungen‘ sicher artenreicher sind als ein normaler Maisacker, ist allein dieser Nutzungswechsel keine naturschutzfachliche Planung auf deren Basis Ökopunkte vergeben werden können.

Von Seiten der Landesanstalt für die Entwicklung Ländlicher Räume in Schwäbisch Gmünd LEL und der Flächenagentur wird derzeit über einen Modellversuch zu „produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen“ (PIK) eruiert wie eine derartige Maßnahme ausgestaltet werden könnte, die die Schaffung höherwertiger Biotoptypen erreicht. Der Versuch ist ganz am Anfang, es wurde ein Landwirt gefunden mit dem erste Gespräche geführt werden.

Wir folgern daraus, dass derartige Maßnahmen bei entsprechender Ausgestaltung ökokontofähig gemacht werden könnten.

- b. Eine Ökokonto-Maßnahme muss immer eine dauerhafte Aufwertung darstellen. Die Frage ist, ob Landwirte Interesse an einer Maßnahme haben, die einer dauerhaften Umsetzung/Pflege bedarf (solange der Eingriff andauert, dem die Ökokonto-Maßnahme später zugeordnet wird) und dies auch dauerhaft absichern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ertragsla-

ge bei Biogasanlagen unsicher ist. Wenn also in der Zukunft die Biogasproduktion wieder aufgegeben wird müssten die Wildpflanzenflächen weiter erhalten werden da sie zur Kompensation eines anderweitigen Eingriffs eingesetzt wurden.

In dieser Forderung sehen wir tatsächlich eine hohe Hürde.

Fazit:

Landwirte die sich diesem Modell zuwenden wollen müssen die beiden genannten Punkte (naturschutzfachliche Aufwertung auf der Basis einer entspr. Planung und dauerhafte Sicherung) erfüllen, dann können die Maßnahmen als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden.

Zu Fragen 3. und 4.:

Für Ausgleichsflächen gilt grundsätzlich das gleiche wie bei Ökokontomaßnahmen.

Ein Unterschied liegt in der zeitlichen Abwicklung der Maßnahmen: Ökokontomaßnahmen werden vorweg umgesetzt und der Eingriff kommt irgendwann danach, „normale“ Ausgleichsmaßnahmen werden immer erst nach der Realisierung des Eingriffs umgesetzt.

Inhaltlich müssen aber beide gleichermaßen zu einem naturschutzfachlich höherwertigen Biotyp führen (vgl. oben) und in beiden Fällen muss es sich naturschutzfachlich herleiten lassen warum dort diese Maßnahmen sinnvoll sind. Auch Ausgleichsflächen müssen dauerhaft erhalten bleiben, der einzige Unterschied ist, dass bei Ausgleichsmaßnahmen für eigene Vorhaben auf eigenen Flächen kein Grundbucheintrag erforderlich ist sondern die Sicherung durch die Auflage in der jeweiligen Genehmigung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt.

Zu Frage 5.:

Die Erstellung von Ökokontoanträgen etc. ist Sache des Antragstellers. Das Landratsamt berät in diesem Rahmen bei Bedarf die Landwirte oder die beauftragten Planer bei der Auswahl von geeigneten Flächen und Maßnahmen. Die fünfjährigen Wildpflanzen sind leider weder FAKT-fähig noch im Greening als ökolo-

gische Vorrangflächen anzuerkennen, was beides sehr bedauerlich ist. Trotz mehrmaliger Initiativen in Richtung MLR konnten wir keine anderen Aussagen erreichen.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

entfällt

IV. Wertung

entfällt

V. Beschlussvorschlag / Beschlussempfehlung

Kenntnisnahme

Anlagen
Antrag CDU